

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1985

Geschäftszahl

85/14/0001

Rechtssatz

Im Sinne des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und entsprechend dem aufgezeigten System des Einkommensteuerrechtes begründen auch ausländische Einkünfte, die einen durch negativen Progressionsvorbehalt zu berücksichtigenden Verlust ergeben haben, als "Einkünfte iS des Abs 1 Z 1" ein Veranlagungsrecht des Steuerpflichtigen und eine korrespondierende Veranlagungspflicht auf Seiten der Abgabenbehörde (Hinweis E 6.3.1984, 83/14/0107).